

# Logistik-Versicherung 4.0

## Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Allianz Esa GmbH, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertrags-verhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.**

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für Ihre Haftung aus Verkehrsverträgen.

### GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Gegenstand der laufenden Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages abgeschlossen und aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Risikobeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.

Dies gilt auch für speditiōnssübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind. Die Haftung aus Lohnfuhrvertrag ist unter der Fiktion versichert, dass statt des Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei.

### VERSICHERTE HAFTUNG

#### Versichert ist die gesetzliche Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB), über das Speditionsgeschäft (§§ 453 - 466 HGB) und über das Lagergeschäft (§§ 467 - 475 h HGB);
- sonstiger deutscher gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 823, 831 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen, speditiōnssrechtlichen oder lagerrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).

#### Versichert ist die vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen folgender Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (**40 SZR/kg**). Dies gilt auch im Fall der Fiktion, dass statt eines Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei;
- Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2017 (ADSp 2017); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2016 (ADSp 2016); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp), Stand 01.01.2003;
- Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in denen mit Auftraggebern eine weitergehende Haftung bis 1.000 EUR je Paket, welches im Rahmen einer Kurier-Express-Paket-Dienstes (KEP-Dienstes) befördert wird, vereinbart wird, sofern diese Haftung über der gesetzlichen Haftung liegt;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013 und AGB-BSK Kran und Transport 2019);
- Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports (ALB);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerung (mit Verbrauchern) (AGB-Umzüge und Lagerung).

## VERSICHERTE HAFTUNG

Versichert ist die Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) oder des Soglaschenije Meshdunarodnoje Grusowoje Ssoobschtschenije (SMGS);
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten elektronischen Ladungsdokuments, insbesondere elektronischer Konnossemente, der Anbieter Bolero, essDocs oder e-title oder anderer elektronischer Ladungsdokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger elektronischer Ladungsdokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Deckung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.

### Deliktsrecht

- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

## HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME / MAXIMA

### Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung: Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

#### für Frachtverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00	EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00	EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00	EUR

#### für Speditionsverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00	EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00	EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00	EUR

#### für Lagerverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00	EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00	EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00	EUR
bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadefälle, Lagerstätten und Auftraggeber und je Versicherungsjahr.	500.000,00	EUR



## HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME / MAXIMA

### Schadenereignis

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis  
 Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen

6.000.000,00 EUR

### Jahresmaximum

Begrenzung der Versicherungsleistung je Versicherungsjahr  
 Die Höchstversatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahrs

10.000.000,00 EUR

### Beförderungsmehrkosten / Fehlleitung

Der Versicherer leistet höchstens je Schadenereignis

50.000,00 EUR

### Bergungs-, Vernichtungs- oder Beseitigungskosten

Der Versicherer leistet höchstens je Schadenereignis

100.000,00 EUR



## GELTUNGSBEREICH

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge.

Für Lagerverträge gilt dieser jedoch nur innerhalb den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

Für Frachtverträge im Straßengüterverkehr gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografische Grenzen) und die Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.



## VERSICHERUNGSAUSSCHLÜSSE, OBLIEGENHEITEN, SELBSTBETEILIGUNGEN

### In den dem Vertrag zugrundeliegenden

**Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker (Esa 4.0)**

sind u.a. auch Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Selbstbeteiligungen geregelt.



## VERSICHERER

Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München

Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRB 75727

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr. der Allianz Versicherungs-AG: DE 811 150 709,  
 Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i. S. des UStG

Allianz Esa GmbH  
 Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall

Manfred Lau  
 Geschäftsführer  
 Allianz Esa GmbH

Uwe Lübben  
 Geschäftsführer  
 Allianz Esa GmbH